



Leitlinien zur Intervention sowie nachgelagerten Aufarbeitung bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

I. Präambel:

Gemäß der Vereinbarung vom 27.11.2020 zwischen der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e. V. (als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII) und der Behörde für Arbeit, Familie, Gesundheit und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg (kurz Sozialbehörde - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) ist der Club dazu verpflichtet, bei Beschwerden bzw. Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt konsequent zu intervenieren und entsprechende Vorkommnisse aufzubereiten, um ggf. identifizierbare Mängel insbesondere in seinen präventiven Prozessen abzustellen. Der Club hat sich in seiner Satzung gegen jede Form von Gewalt, auch sexualisierter Art, positioniert. Im Oktober 2023 umfasst die Gemeinschaft der ca. 3.000 Clubmitglieder ca. 1.200 Kinder und Jugendliche, die sich in den Sparten Tennis, Hockey und Lacrosse betätigen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt. Nachgelagert sind Vorfälle aufzuarbeiten, um die Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt auf strukturelle Schwachstellen zu überprüfen und verbessern zu können. Diese Leitlinien definieren die Prozesse dazu.

I. Interventionsstrategie:

Eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen der Vorstand und der Gewaltschutzbeauftragte des Clubs, die in Absprache agieren.

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben des Clubs gehören, ist es notwendig, frühzeitig externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies sind insbesondere die Fachberatung der Hamburger Sportjugend und deren verbundener Kooperationspartner Zündfunke e.V. sowie die vom Club mit der Rechtsberatung beauftragten Rechtsanwälte.

Die schwerpunktmäßige Aufgabe des Clubs bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist es, das Kindeswohl sicherzustellen. Der Club hat weder die kriminalistischen Mög-

lichkeiten noch den Auftrag, Betroffene oder Verdächtige zu vernehmen oder zu bewerten, ob tatsächlich strafrechtlich relevante Gewalthandlungen stattgefunden haben oder nicht.

Die strafrechtliche Abklärung eines Verdachtsfalls ist die Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Club nimmt soweit möglich Rücksicht auf staatliche Ermittlungsverfahren.

II. Erreichbarkeit externer Fachberatungen:

Das frühzeitige Einschalten der vorgenannten externen Fachkräfte vermeidet, dass eine Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung des Betroffenen erschwert wird:

a) PSG-Fachberatung der Hamburger Sportjugend: psg@hamburger-sportjugend.de
/ Telefon: 040 - 419 08 264

sowie

b) Fachberatungsstelle Zündfunke e V: info@zuendfunke-hh.de / Telefon: 040 - 890 12 15.

III. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Erhält eine mit den PSG-Aufgaben beauftragte Person des Clubs durch eine Beschwerde oder eigene Wahrnehmung Kenntnis von einem Verdachtsfall, ist es ihre Aufgabe, diese Äußerungen ernst zu nehmen und sich zunächst in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation zu verschaffen. Pauschale Bagatellisierungen oder schnelle Bewertungen sind zu unterlassen.

Findet das Erstgespräch zunächst ohne die unter II. genannten externe Experten statt, schafft dieses Gespräch die Grundlage für eine Prüfung durch die externe Fachberatung, damit diese feststellt, ob unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Da sich die weiteren Schritte je nach berichteter oder beobachteter Gewaltform (bspw. Grenzverletzung, sexualisierte Gewalt ohne oder mit Körperkontakt) und dem Grad des Verdachts unterscheiden, werden zunächst möglichst klare Informationen über den Sachverhalt zusammengetragen und unabhängig vom Verdachtsgrad nachvollziehbar dokumentiert.

Dabei ist zu beachten, dass detaillierte Nachfragen zu den konkreten Gewalthandlungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können, weil die Gefahr besteht, den Betroffenen ungewollt suggestiv zu beeinflussen.

Im Gespräch mit dem Betroffenen wird daher zugehört, fürsorglich und sachlich zur Kenntnis genommen. Emotionale Reaktionen sowie unmittelbare Bewertungen sind zu unterlassen. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens, insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, sind dem Betroffenen nicht zu stellen. Ziel des Gesprächs ist, den Sachverhalt

unvoreingenommen und sachlich zur Kenntnis zu nehmen und diesen nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine besondere Herausforderung besteht darin, jeden Eindruck einer Beeinflussung des Betroffenen zu vermeiden.

In dem Gespräch wird dem Betroffenen nichts versprochen, was nicht auch gehalten werden kann. Dem Betroffenen wird verdeutlicht, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder das andere Personen, die helfen können, davon erfahren sollten. Wenn ein Betroffener von sexualisierter Gewalt darum bittet, die Information nicht weiterzugeben, da er negative Reaktionen aus dem Umfeld und vom Verursacher befürchtet, ist altersgerecht über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Auch ist darauf hinzuweisen, dass eine Geheimhaltung nicht garantiert werden kann, weil diese nur besonderen Berufsgruppen (z. B. Ärzten, Rechtsanwälten) möglich ist.

IV. Dokumentation:

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, werden die Äußerungen des Betroffenen und die eigenen Gedanken der mit den PSG-Aufgaben beauftragten Person(en) und alle folgenden Handlungsschritte gemäß der Anlage 1 festgehalten und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufbewahrt.

V. Ersteinschätzung:

Allen Verdachtsmomenten, Hinweisen, Beschwerden und Gerüchten wird sensibel ggf. unter Hinzuziehung der unter Ziffer II genannten externen Fachkräfte nachgegangen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben, den Betroffenen zu schützen.

Bewegt sich der Fall nach der grundlegenden Ersteinschätzung im Bereich einer (sexuellen) Grenzverletzung und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen die kommunizierten PSG-Verhaltensregeln, kann ggf. eine clubinterne Klärung ausreichend sein. Hierbei wird die verursachende Person deutlich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen, die Clubmitglieder werden nochmalig über die geltenden PSG-Verhaltensregeln in Kenntnis gesetzt und die eingeforderte künftige Einhaltung dieser Regeln wird überprüft. Bei Unsicherheiten kann auch bei erstmaligen Verstößen im Bereich der (sexuellen) Grenzverletzungen unmittelbar eine der unter Ziffer II. genannten externen Fachberatungsstellen hinzugezogen werden.

Stellt sich nach gründlicher Prüfung zweifelsfrei und unter Einbeziehung der externen Expertise heraus, dass ein geäußelter Verdacht oder eine Anschuldigung unbegründet ist und beispielsweise auf einer eindeutigen Fehlinterpretation oder einem Missverständnis beruht, so ist die zu Unrecht verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren.

Erhärtet sich ein Verdacht und erweist er sich sogar als eventuell strafrechtlich relevant, so darf die Intervention nicht ausschließlich innerhalb des Clubs erfolgen. Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent

die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es in solchen Fällen unerlässlich, so früh wie möglich die Hilfe der unter Ziffer II. genannten externen Fachstellen, des örtlichen Jugendamts oder der zuständigen Polizeidienststelle zu suchen. Die Kontaktaufnahme ist mit dem Ersten Vorsitzenden des Clubs abzustimmen.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei ist zu bedenken, dass diese gesetzlich verpflichtet ist, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Es ist von großer Bedeutung, dieses mit dem Betroffenen abzusprechen und nicht über seinen Kopf hinweg zu entscheiden.

Externe, unabhängige Beratungsstellen, die nicht dem Jugendamt, der Stadtverwaltung oder der Polizei angehören, haben den Vorteil, dass sie frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen entsprechende Behörden einzuschalten sind oder eine Strafanzeige notwendig ist. Die Einbindung externer Fachberatung entpflichtet den Club jedoch nicht von seiner Verantwortung, entsprechenden Vorfällen konsequent nachzugehen.

VI. Im besten Interesse des Betroffenen handeln

Der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen steht bei der Intervention für den Club im Mittelpunkt. Es ist wesentlich alles zu vermeiden, was dem Betroffenen schadet und seine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Der Erste Vorsitzende des Clubs ist über beobachtete Vorfälle sowie berichtete Beschwerden und Verdachtsmomente zu informieren. Die Weiterleitung von Informationen und die weiteren Schritte sind jedoch zuvor mit der betroffenen Person abzustimmen. Die weiteren Interventionsschritte sind kontinuierlich mit dem Ersten Vorsitzenden abzusprechen.

VII. Unterbrechung des Kontakts zum Verursacher

Gegebenenfalls ist das sofortige Unterbrechen des Kontakts zwischen dem verdächtigen Verursacher und dem Betroffenen zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche, sofern dies seinem Bedürfnis entspricht, weiterhin an den Aktivitäten im Club teilnehmen kann, während die verdächtige Person, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-)Falls, gegebenenfalls im Club suspendiert wird. Ist ein Kontaktabbruch beispielsweise im Rahmen einer laufenden Sportveranstaltung nicht möglich, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die verdächtige Person nicht weiter allein mit dem Kind/Jugendlichen ist.

VIII. Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Grundsätzlich besteht für den Club keine Anzeigepflicht. Durch Strafanzeigen und daraus resultierende Strafverfahren können sekundäre Traumatisierungen der Betroffene

nen hervorgerufen werden. Die Entscheidung, ob von dem Einschalten der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Club allein getroffen werden. Hierzu ist eine der unter Ziffer II. genannten unabhängigen Fachberatungsstellen hinzuzuziehen. Auch hierüber ist der Betroffene vorab zu unterrichten, insbesondere vor einer Strafanzeige. Bei der Entscheidung ob, wann und wie dies geschehen soll, legen wir die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Stand November 2021 gemäß dem Auszug in der Anlage 2 zugrunde.

IX. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden wahren

Neben dem Schutz der Betroffenen ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden zu wahren.

a) Vermeiden von voreiligen Urteilen

Dazu gehört einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst clubinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion anzuwenden. Dies schließt ein, dass Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden, denn dies kann weitere Ermittlungen seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft gefährden. Der Vorstand ist in Abstimmung mit der hinweisgebenden Person in Kenntnis zu setzen.

b) Rehabilitation nach falschem Verdacht

Das Thema sexualisierte Gewalt ist emotional stark belegt. Unzutreffende Vorwürfe sexualisierter Gewalt können schädigende Auswirkungen im erheblichen Ausmaß für verdächtige Personen haben. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, ist es daher auch ein Ziel des Clubs, die falsch verdächtige Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitation und soziale Reintegration obliegen insbesondere dem Ersten Vorsitzenden des Clubs, der hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht verdächtigten Person steht. Ein Element der Rehabilitation ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts, indem untersucht wird, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde. Weitere Bestandteile der Rehabilitation sind eine offizielle bzw. öffentliche Information darüber, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sowie persönliche Entschuldigungen durch die Beschuldigten und ggf. durch den Clubvorstand. Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen und nur, wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt geworden ist.

X. Satzungsgemäße Sanktionen:

Im Falle eines bestätigten Verdachts sowie ggf. eingeleiteter polizeilicher Ermittlungen kann der Vorstand Maßnahmen gemäß der gültigen Satzung treffen. Der Vorstand kann auch bei wissentlichen falschen Verdächtigungen Maßnahmen gemäß der Satzung treffen.

XI. Interne Kommunikation

Die betroffene Person und ggf. seine Sorgeberechtigten/Eltern und zu gegebener Zeit auch der Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden, ist eine Information an die weiteren Mitarbeitenden im Club wichtig. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich, und es zwingend geboten, die Mitarbeitenden anzuweisen, Informationen weder clubintern noch clubextern weiterzugeben.

Auch der Persönlichkeitsschutz und die Rechte des Verdächtigten sind vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung einzuhalten. Dies schließt mit ein, dass Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

XII. Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat im Club erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte die Öffentlichkeit, soweit dies erforderlich und angemessen erscheint, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen. Der Club kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass es sich um sexualisierter Gewalt in jedem Fall konsequent entgegentritt.

XIII. Aufarbeitung von Verdachts- und Vorfällen

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung eines Vorfalls, um daraus zu lernen. Diese zielt darauf ab, den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv verstanden und nachvollzogen werden. Ziel des Clubs ist nicht primär, Fehler nachzuweisen. Im Vordergrund steht, zum Gewährleisten einer optimierten Prävention Erfahrungen einzubeziehen. Auch für das Aufarbeiten können die Angebote von Fachberatungsstellen genutzt werden.

Im Aufarbeitungsprozess werden folgende Aspekte betrachtet:

- a) Wie konnte es zu dem Übergriff innerhalb des Clubs kommen?
- b) Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert?
- c) Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- d) Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene des Clubs)?
- e) Wie können solche Probleme künftig vermieden werden?

Zudem ist wichtig, einen Vorfall im Club und ggf. in den Teams aufzuarbeiten, insbesondere wenn weitere Kinder und Jugendliche davon gehört haben. Da es ihnen möglicherweise schwerfällt, darüber zu sprechen, und ihnen die Situation emotional nahegeht, ist es sinnvoll, in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten Gesprächsangebote zu machen. Auch Clubmitgliedern, die den Verursacher näher kennen bzw. mit dieser Person direkt zusammengearbeitet haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Gefühle zu reden. Zudem kann es angezeigt sein, andere Eltern sachlich über einen Vorfall und dessen Aufarbeitung zu informieren.

Schließlich ist besonders für Betroffene von sexualisierter Gewalt wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten. Dies kann der Club ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu dem Betroffenen aufrechterhalten wird und der Club ihn bei der Bearbeitung der Folgen aktiv unterstützt, beispielsweise durch Kostenübernahme eines Anwalts für den Betroffenen oder Kosten einer Therapie, um die belastende Retraumatisierung einer gerichtlichen Hauptverhandlung nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens verarbeiten zu können.

Ein Flussdiagramm des gesamten Interventionsprozesses bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist der Anlage 3 zu entnehmen.

XIV. Datenschutz

Bei dem Verarbeiten von „Verdachtsmomenten“, also Beobachtungen, Beschwerden und Meldungen zu Vorfällen sexualisierter Belästigung und Gewalt, werden die persönlichen Daten von Betroffenen von Übergriffen, verdächtigen Personen und weiteren Beteiligten von der kontaktierten Ansprechperson im Themenfeld Schutz vor Gewalt dokumentiert.

Diese Dokumentation birgt für die datenschutzrechtlich betroffenen Personen ein hohes Risiko. Sollten die Daten unrechtmäßig offengelegt oder verbreitet werden, kann dies sowohl für Betroffene von Übergriffen als auch für eine verdächtige Person unumkehrbare Konsequenzen haben. Diese Daten sind besonders zu schützen.

Die Datenschutzvorschriften erfordern bei diesen „hohen Risiken“ eine sogenannte Datenschutzfolgenabschätzung. Die Datenschutzfolgenabschätzung ist ein dokumentiertes Verfahren, in dem zuerst die Datenschutzkonformität der Datenhandhabung nachgewiesen wird, dann die Risiken aus der Verarbeitung dieser Daten analysiert werden

und im dritten Schritt nachgewiesen wird, dass die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten ausreichen, um das Risiko auf ein normales Maß zu reduzieren.

Unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten des HTHC werden die Datenschutzfolgenabschätzung und die Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung regelmäßig überprüft und ggf. optimiert.

XV. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Dokumentationskonventionen

Anlage 2: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), Stand November 2021

Anlage 3: Flussdiagramm Interventionsprozess sexualisierte Gewalt HTHC

XVI. Dokumentenlenkung

| | |
|-------------------------|---|
| Öffentliches Dokument: | X |
| Clubinternes Dokument: | |
| Vertrauliches Dokument: | |
| Vorstand: | X |
| Geschäftsstelle: | |
| Clubity-relevant | |
| Datenschutz-relevant | X |
| Alle Mitglieder | X |
| Internet | X |

XI. Anpassung/Review

Diese Leitlinie wird anlassbezogen, jedoch spätestens alle 12 Monate, überprüft, ob Anpassungen geboten sind. Entsprechende Anpassungen werden versioniert.

| Version | Datum | Wesentliche Handlung |
|---------|------------|--------------------------|
| 1.2 | 27.11.2023 | Anpassung Entwurf Thiele |
| 2.0 | 16.12.2023 | Freigabe Ruschmeyer |
| | 17.12.2024 | Review |

Erstellt durch den Gewaltschutzbeauftragten auf Grundlage der Leitlinien der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sport Bund

Anlage 1

Dokumentationskonventionen für Beschwerden sowie Meldungen zu sexualisierter Gewalt

Es werden insbesondere dokumentiert:

- a) Name des Verfassers, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten,
- b) Ort- und Zeitangabe sowie Länge (Uhrzeit des Beginns sowie des Endes) des dokumentierten Gesprächs,
- c) beteiligte Personen,
- d) das Umfeld und die Situation des Gesprächs,
- e) der Gesprächsanlass (Wer ist auf wen zugekommen?)

Formal ist dabei zu beachten, dass

- die Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen gegeben sind, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden,
- nur dokumentenechte Schreibgeräte für die Niederschrift verwendet werden, da anderenfalls Satzteile ausradiert und umgeschrieben werden können. Alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen,
- die Beschreibung des Übergriffs durch den Betroffenen von eigenen Bewertungen und Interpretationen zu trennen ist. Eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen,
- der genaue Wortlaut des Betroffenen in den von ihm geäußerten Worten wiederzugeben ist,
- die Äußerungen des Betroffenen nicht „geordnet“ werden (Sprünge, unsystematische Darstellung sind so zu übernehmen),
- Zitate von berichtenden Personen als solche zu kennzeichnen sind,
- Gespräche umgehend zu dokumentieren sind, um ein mögliches Vergessen bzw. Verzerren zu verhindern.

Anlage 2

„Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums
für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Stand November 2021

Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde.

Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien. [...]

4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten:

a) Schutz des Betroffenen

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Betroffenen verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

b) Entgegenstehender Betroffenenwille

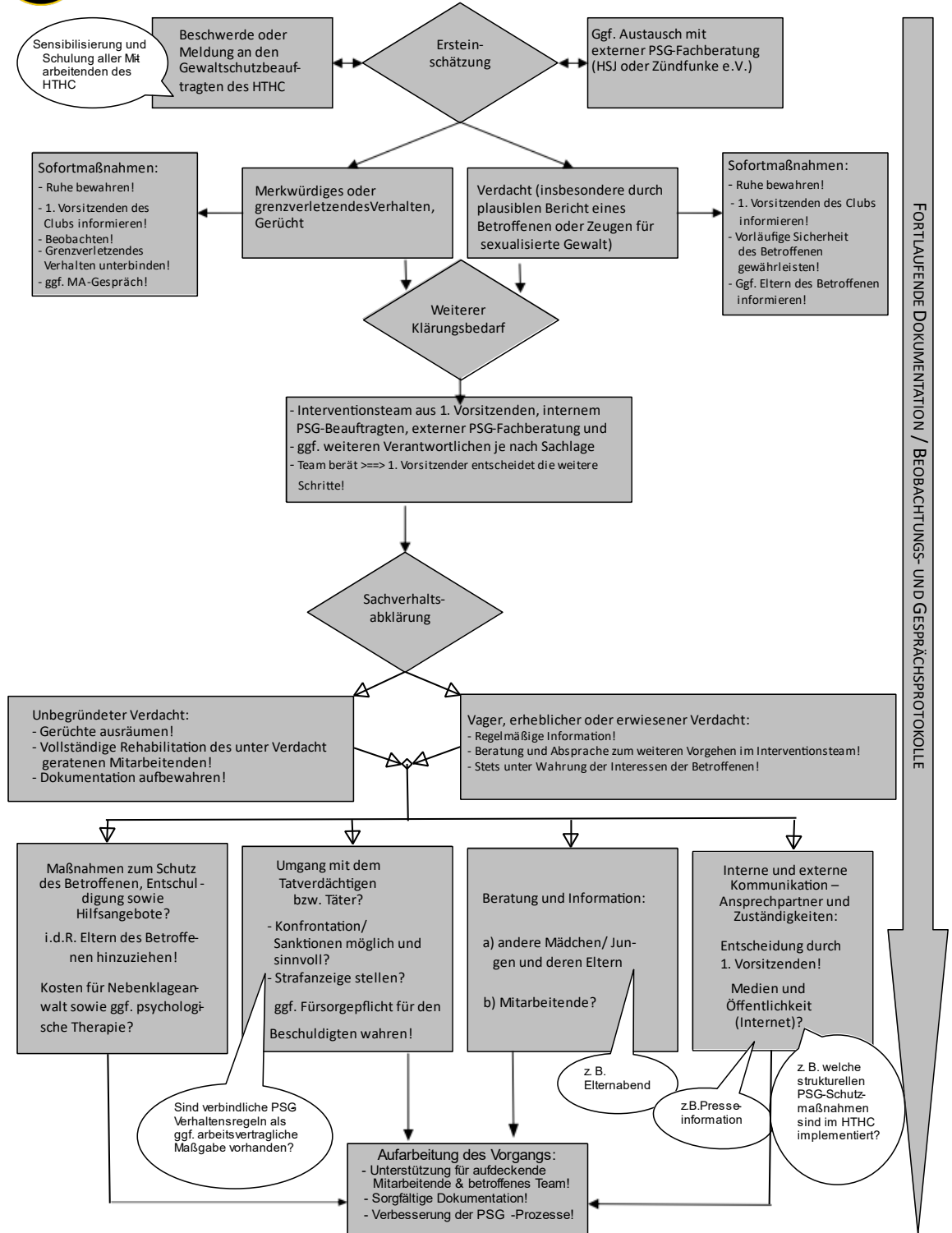
Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Betroffenen oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Betroffener sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden [...] notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

Anlage 3



Flussdiagramm Intervention im HTHC



Der Schutz und das Wohlergehen des betroffenen Minderjährigen stehen an erster Stelle !